



Tarifkatalog

des Österreichischen Basketballverbandes

Das Präsidium des ÖBV legt für in der GebO nicht geregelte Gebühren und Entgelte folgende Ansprüche, wenn von der jeweiligen Organisationseinheit nicht anders beschlossen, fest

TEIL 1: HONORARE

1. Trainer:innen:

- (1) Das Honorar pro Tag für **Nationalteamtrainer:innen** oder **Trainer:innen von überregionalen Auswahlen** (Trainer:innen und Assistent:innen) wird festgelegt:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Team Damen und Herren | € 200,-- |
| Team Nachwuchs (ab U16 bis inkl. U25) | € 125,-- |
| Team Nachwuchs (bis U14) | € 100,-- |
- Für **Assistent:innen** gelten 80% des Honorars.
- (2) Neben Ansprüchen gem. Abs. (1) bestehen Ansprüche gem. §§ 2 und 4 GebO/ÖBV.

2. Performance-Coaches

- (1) Das Honorar pro Tag für zertifizierte **Performance-Coaches** oder **Trainer:innen von überregionalen Auswahlen** wird festgelegt:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| Team Damen und Herren | € 150,-- |
| Team Nachwuchs (U14 bis inkl. U25) | € 100,-- |
- Für **Assistent:innen** gelten 80% des Honorars.
- (2) Neben Ansprüchen gem. Abs. (1) bestehen Ansprüche gem. §§ 2 und 4 GebO/ÖBV.

3. Physiotherapeut:innen:

Die Tätigkeiten von Physiotherapeut:innen im Rahmen des Nationalteamprogramms umfasst:
Erste Hilfe, Massage, Tapen, medizinische Versorgung, Mannschaftsbetreuung.

- (1) Das Honorar pro Tag für **Physiotherapeut:innen/Masseur:innen** wird festgelegt:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| Team Damen und Herren | € 200,-- |
| Team Nachwuchs (U14 bis inkl. U25) | € 100,-- |
| - Sportphysiotherapeut:in | € 150,-- |
| In Ausbildung | € 70,-- |
- (2) Neben Ansprüchen gem. Abs. (1) bestehen Ansprüche gem. §§ 2 und 4 GebO/ÖBV.



4. Arzt/Ärztin:

- (1) Das Honorar pro Tag für Ärzte/Ärztinnen wird festgelegt:
Team Damen und Herren € 250,--

(2) Neben Ansprüchen gem. Abs. (1) bestehen Ansprüche gem. §§ 2 und 4 GebO/ÖBV.

5. Technische Funktionär:innen:

- (1) Das Honorar pro Spiel für technische Funktionär:innen des ÖBV wird festgelegt:

Spielüberwachung (ÖBV-Aufsicht)	€ 55,--
Tischfunktionär:innen (von ÖBV nominiert)	€ 40,--
Sportstättenkommissionierung (vom Verein zu tragen)	€ 55,--

(2) Neben Ansprüchen gem. Abs. (1) bestehen Ansprüche gem. §§ 2 und 4 GebO/ÖBV.

(3) Bei Inanspruchnahme von pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) sind max. **€ 120,--** pro Kalendertag (und bis zu € 720,-- monatlich) möglich.

6. Schiedsrichter:innen, Kommissar:innen, Observer:innen:

- (1) Spiel-Entschädigung für Schiedsrichter:innen, Kommissar:innen, Observer:innen:

 - a. Die Entschädigungen und Diäten für Schiedsrichter:innen, Kommissar:innen und Observer:innen, die im Besitz einer aktiven B-Lizenz oder A-Lizenz bzw. einer FIBA-Lizenz sind bzw. die in der BSL, BDSL und B2L, in den österreichischen Cup-Bewerben der Damen und Herren tätig sind, werden vom ÖBV-Präsidium beschlossen und in den Bestimmungen des jeweiligen Bewerbs definiert. Durch die Übermittlung eines Antragsformulars für eine B-Lizenz oder A-Lizenz nimmt der/die Schiedsrichter:in, Kommissar:in oder Observer:in diese Konditionen ausdrücklich zur Kenntnis. Sie können durch jene offizielle Organisationseinheit ausbezahlt werden, welche den jeweiligen Bewerb veranstaltet.
 - b. In jedem Fall stehen jedem/jeder Schiedsrichter:in pro Wettkspiel Reisekostenersatz in Höhe von € 0,40/km inkl. Diäten (kürzeste Strecke laut Google-Maps Routenplaner zwischen Wohnadresse und Adresse des Wettkpielorts) bzw. € 8,-- bei Wohnort = Spielort zu. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen am selben Tag in derselben Spielhalle steht der Reisekostenersatz nur einmal zu.
 - c. Für Schiedsrichter:innen, die aus dem Ausland anreisen und die vom ÖBV bzw. von österreichischen Landesverbänden veranstaltete Bewerbe leiten, besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der Reisekosten ab der österreichischen Staatsgrenze zum Spielort.



- d. Für Mini-Spiele (U12 und jünger) und 3x3-Bewerbe kann die zuständige Organisationseinheit ein eigenes Entschädigungsmodell erlassen. Dieses ist vom ÖBV-Präsidium zu genehmigen.
 - e. Der Anspruch auf Entschädigung kommt zustande, wenn das Wettkspiel auch tatsächlich stattfindet oder wenn der/die Schiedsrichter:in weniger als 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin von einer Absage oder Verschiebung Kenntnis erlangt oder eine oder beide Mannschaften nicht antreten (N.A.) und von dem/der zuständigen Schiedsrichter- oder Besetzungsreferent:in kein anderes Spiel zur Leitung am selben Tag gefunden werden kann.
- (2) Pönale für Schiedsrichter:innen, Kommissar:innen und Observer:innen
- a. Der/die zuständige Schiedsrichterreferent:in der jeweiligen Organisationseinheit hat das Recht, bei allen im beiliegenden Tarifkatalog angeführten Verstößen gegen die anwendbaren Bestimmungen des ÖBV bzw. der jeweiligen Organisationseinheit durch Schiedsrichter:innen, Kommissar:innen und Observer:innen mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Unfall, technischer Defekt des Reisemittels) oder nachweislicher krankheitsbedingter oder privater akuter Verhinderung, die im Tarifkatalog festgelegten Pönnali dem/der Schiedsrichter:in, Kommissar:in oder Observer:in vorzuschreiben bzw. bei der nächsten Abrechnung in Abzug zu bringen.
 - b. Reicht der Auszahlungsbetrag bei der nächsten Abrechnung nicht aus, um die verhängten Pönnali in Abzug zu bringen, und kommt der/die Schiedsrichter:in, Kommissar:in oder Observer:in seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, so ist die Lizenz des/der jeweiligen Schiedsrichter:in, Kommissar:in oder Observer:in bis zur vollständigen Begleichung der offenen Pönnali gemäß § 15 (1) SO/ÖBV von dem/der zuständigen Schiedsrichterreferent:in ruhend zu stellen.
- (3) Schiedsrichter:innen, Kommissar:innen und Observer:innen mit ÖBV-Lizenz erhalten bei Ansetzung durch den ÖBV für die Leitung von Spielen folgende Entschädigung: Vorbereitungs- bzw. Pre-Season-Spiele
- a. Nationale und internationale Trainings- und Freundschaftsspiele auf Nationalteamniveau Damen und Herren: **€ 175,--**
 - b. Nationale und internationale Trainings- und Freundschaftsspiele auf Nationalteamniveau Nachwuchs bis U20: **€ 60,--**
- (4) Schiedsrichter:innen, die im Besitz einer aktiven Lizenz sind, steht pro geleitetem ÖBV-Wettkspiel eine Entschädigung gemäß ihrer aktuellen Lizenzstufe zu. Dies gilt auch für



vom ÖBV veranstaltete Spiele, die lt. Bestimmungen des Bewerbs vom Landesverband zu besetzen sind. Die Höhe der aktuellen Entgelte bzw. Pönen für Schiedsrichter:innen sind von der jeweiligen Organisationseinheit (ÖBV für Spiele der SL141619 bzw. LV für alle vom LV veranstalteten und besetzten Spiele) der veranstalteten Bewerbe mit dem/der ÖBV-Schiedsrichterreferent:in zu vereinbaren und bei Ausschreibung des Bewerbes zu verlautbaren.

- a. M-Lizenz („Mini-Schiedsrichter:in“): Die Höhe wird von der zuständigen Organisationseinheit bestimmt.
- b. Kandidat:in (nach bestandener theoretischer Prüfung und bis zum Bestehen der praktischen Prüfung): **€ 18,-**
- c. E-Lizenz (vormals „LK3“): **€ 20,-**
- d. D-Lizenz (vormals „LK2“): **€ 25,-**
- e. C-Lizenz (vormals „LK1“): **€ 35,-**

- (5) Kommissar:innen erhalten 2/3 der jeweiligen Schiedsrichter:innen Spielentschädigung. In den Ausschreibungen der jeweiligen Bewerbe können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (6) Die Entschädigung für angesetzte Observer:innen und Referee Coaches außerhalb der BSL, BDSL und B2L sowie deren Vorbereitungsspielen wird von der jeweiligen ansetzenden Organisationseinheit festgelegt.

Abweichende Vereinbarungen können in Ausnahmefällen getroffen werden und müssen vom ÖBV-Präsidium beschlossen werden.

TEIL 2: DIÄTEN

Nächtigungsdiäten

- (1) Übernachtungen in Pensionen, Gasthäusern und Hotels werden
 - a. bei Vorlage einer Rechnung einer inländischen Beherbergungsstätte für eine Nächtigung inkl. Frühstück bis zum Höchstbetrag von: **€ 100,-**
 - b. bei Vorlage einer Rechnung einer ausländischen Beherbergungsstätte für eine Nächtigung inkl. Frühstück bis zum Höchstbetrag (Gegenwert) von: **€ 130,-** erstattet.
- (2) Bei Nächtigung im Liege- oder Schlafwagen ist zur Erstattung die Reservierungskarte als Beleg vorzulegen.



TEIL 3: GEBÜHREN UND PÖNALEN

Nenngebühren für Bewerbe werden von der ausrichtenden Organisationseinheit festgelegt. PönaLEN werden entweder in der GebO/ÖBV oder im jeweiligen Tarifkatalog festgelegt.

1. Für folgende Verstöße durch Schiedsrichter:innen, Kommissar:innen und Observer:innen gelten die entsprechenden PönaL-Beträge als festgesetzt:

- (1) Spielabsage ohne vorherige zeitgerechte Bekanntgabe der Verhinderung gemäß § 23 SO/ÖBV oder der jeweils gültigen Bestimmungen, Einlangen bei dem/der ansetzenden Schiedsrichterreferent:in nach erfolgter Ansetzung und bis 72 Stunden vor dem Spiel: **€ 30,--**
- (2) Spielabsage ohne vorherige zeitgerechte Bekanntgabe der Verhinderung gemäß § 23 SO/ÖBV oder der jeweils gültigen Bestimmungen, Einlangen bei dem/der ansetzenden Schiedsrichterreferent:in in den letzten 72 Stunden vor dem Spiel: einfache Spielentschädigung gemäß Lizenzstufe
- (3) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Spiel: dreifache Spiel Entschädigung gemäß Lizenzstufe
- (4) Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn (§ 33 SO/ÖBV): **€ 30,--**
- (5) Verstoß gegen die Bekleidungsvorschriften (§ 41 SO/ÖBV): **€ 30,--**
- (6) Nichtbefolgung von Verbandsvorschriften, Saisonvorgaben sowie Weisungen des ÖBV-Schiedsrichterreferats, insbesondere Verstöße gegen § 2. (2) n. SO/ÖBV: **mind. € 30,--** bzw. max. dreifache Spiel Entschädigung gemäß Lizenzstufe
- (7) Verspätete Einsendung des Spielberichtes (falls bedungen): **€ 30,--**
- (8) Unentschuldigtes Fernbleiben von durch das ÖBV-Schiedsrichterreferat als solche ausgeschriebenen obligatorische Aus- und Fortbildungsveranstaltungen: dreifache Spielentschädigung gemäß Lizenzstufe
- (9) Die in diesem Artikel angeführten PönaLi gelten für alle Einsätze in allen Bewerben des ÖBV inklusive BSL, B2L, BDSL, BD2L, SL141619 sowie in allen Spielen der Landesverbände bzw. Organisationseinheiten, soweit sie nicht durch diese in deren Bestimmungen bzw. der Ausschreibung eines Bewerbs explizit anders festgelegt wurden.
- (10) Im Falle einer Wiederholung während ein und derselben Saison ist jeweils das Doppelte der zuletzt verhängten PönaLE zu verhängen.



2. Verstöße gegen die Mindestlizenzanforderungen TrO/ÖBV:

- (1) In allen lizenzpflchtigen Spielen der Profiligen und SL141619-Bewerbe ist der erste Verstoß mit einer Rüge zu ahnden.
- (2) In der Meisterschaft der Profiligen ist ab dem zweiten Verstoß der gleichen Mannschaft jeweils eine Pönale, dessen Höhe zwischen ÖBV und den Profiligen zu vereinbaren ist, zu zahlen, sofern keine oder eine gültige, aber zu niedrige Lizenz vorgewiesen wurde.
- (3) Bei Spielen der ÖBV-Bewerbe beträgt die Pönale pro Spiel **€ 40,--**.
- (4) Die von den Profiligen und dem ÖBV vereinnahmten Pönale sind zweckgebunden für Trainerprogramme der Aus- und Fortbildungen zu verwenden. Den Landesverbänden wird eine ähnliche Regelung empfohlen.

3. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung SO/ÖBV:

- (1) Nichteinhaltung von administrativen Verpflichtungen der Schiedsrichterreferent:innen der Landesverbände gemäß § 5 SO/ÖBV: **€ 250,--**
- (2) Ansetzung nicht lizenzierter Schiedsrichter:innen durch den/die Schiedsrichter- oder Ansetzungsreferent:in eines Landesverbandes zu offiziellen Wettkämpfen des LV oder des ÖBV: **€ 50,--** pro Spiel und Schiedsrichter:in; die Pönale wird im Wiederholungsfall jeweils zur vorhergehenden Strafe verdoppelt

4. Pönale für ÖBV-Bewerbe:

- (1) Zurückziehung einer Mannschaft nach Auslosung, jedoch vor Beginn des Bewerbes: **€ 360,--**
- (2) Zurückziehung einer Mannschaft nach Beginn des Bewerbes: **€ 540,--**
- (3) Nichtantreten, ausgenommen Fälle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemie, Unfall, nachgewiesener Defekt des Anreisemittels): **€ 360,--**
- (4) Strafbeglaubigung und Punkteverzicht: **€ 180,--**
- (5) Wettkampfverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Terminschutz) nach Ansetzung: **€ 36,--**
- (6) Wettkampfverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Terminschutz) weniger als 14 Tage vor Wettkampf: **€ 70,--**
- (7) Wettkampfverlegung oder – verschiebung (mit Ausnahme Terminschutz) innerhalb von 48 Stunden vor Wettkampf: **€ 135,--**
- (8) verspätete Übermittlung von Spielergebnissen, Bericht über Spiele, Original der Spielberichte, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter:innen,



Check-Listen (Verpflichtungen lt. Ausschreibung / Richtlinien /

Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Bewerbe): **€ 36,--**

- (9) fehlende Originalspielberichte, Letzverbraucherlisten, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter:innen, Check-Listen (Verpflichtungen lt. Ausschreibung/Richtlinien/Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Bewerbe): bis zu **€ 70,--**
- (10) Rücktritt von der Ausrichtung einer Spielrunde nach Vergabe durch den ÖBV vor dem ersten Spieltermin **€ 500,--**
- (11) mangelhafte Ausrichtung bis zu **€ 70,--**
- (12) Der ÖBV belastet mit dem Nenngeld SL141619 und den rechtskräftig festgesetzten Pönen die Vereine.
- (13) Sollten Spiele der SL141619 oder anderer vom ÖBV organisierter Bewerbe in Turnierform (mehr als 1 Wettspiel pro Mannschaft und Turnier) ausgetragen werden, so sind alle Wettspiele des Turniers als eine Einheit zu betrachten. Die Strafbeglaubigung von Spielen infolge unberechtigten Einsatzes eines Spielers/einer Spielerin, sowie Punkteverzicht sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (14) Sollte eine Veranstaltung durch N.A. (Pkt. 3) oder Punkteverzicht (Pkt. 4) bedingt nicht oder in einer anderen Form wie ursprünglich vorgesehen stattfinden können, haben Veranstalter Anspruch auf Regressforderungen für nachgewiesenem entstandenem Schaden bei ÖBV-Bewerben bis zum Höchstbetrag von max. **€ 1.000,--**. Die Regressansprüche hat der verschuldete Verein zusätzlich zu den Pönen zu zahlen. Die Regressansprüche sind nachzuweisen (Originalrechnungen und Nachweis der Zahlungen). Die Regressforderungen betreffen Hallenmietkosten, Transportkosten (z.B. Zug-Tickets) und/oder allenfalls Stornospesen für reservierte Unterkünfte. Weitere regressfähige Ansprüche können in bewerbsspezifischen Richtlinien definiert werden.
- (15) Vereine, welche ein N.A. verschulden haben zusätzlich zur Pöne durch das N.A. entstehende Kosten für Schiedsrichter oder Kommissare oder ÖBV-Aufsicht zu ersetzen.

Anmerkungen:

- (1) Ein Punkteverzicht (§ 11 Abs. 1 WO/ÖBV) erfolgt dann, wenn ein Verein ein Wettspiel länger als 72 Stunden vor dem angesetzten Termin absagt, der ÖBV dem zustimmt und der absagende Verein in der Folge alle beteiligten Vereine und Schiedsrichter:innen von der Absage nachweislich verständigt. Eine Absage hat innerhalb der offiziellen Bürozeiten zu erfolgen (Montag bis Freitag). Ein Wochenende,



beginnend mit Freitag 13:00 Uhr bis Montag 09:00 Uhr, unterbricht den Zeitraum der 72 Stunden.

- (2) Erfolgt die Absage innerhalb von 72 Stunden vor dem angesetzten Spiel, so wird dies als N.A. (§ 13 Abs. 1 WO/ÖBV) gewertet.